

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 518, §§ 187, 210 a

Leitsatz: Eine Berufungsschrift ist auch dann noch ordnungsge-
 mäß, wenn der Berufungsbeklagte mit seiner ladungs-
 fähigen Anschrift richtig bezeichnet ist, die Anga-
 be seines Prozeßbevollmächtigten jedoch fehlt.

Aktenzeichen: 5 AZR 72/77

Urteil des BAG vom 1. Juli 1977

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 72/77

5 Sa 104/76 Hamburg

Urteilstenor zuge-
stellt am 1. Juli 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Juni 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Krebs und Döring für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 20. Oktober 1976 - 5 Sa 104/76 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Februar 1972 bis zum 31. Januar 1975 Auszubildender bei der Beklagten. Seit dem 1. Februar 1975 steht er bei ihr im Arbeitsverhältnis als Hilfsmonteur.

Mit Aushang vom 11. Juni 1975 gab die Beklagte bekannt, daß sie allen Mitarbeitern, die vor dem 1. Januar 1973 bei ihr eingetreten sind, im Geschäftsjahr 1975 eine Sonderzahlung von insgesamt 900,-- DM gewähren wolle. Die nach dem 31. Dezember 1972 eingetretenen Mitarbeiter sowie Auszubildende sollten nur die tariflich vorgesehenen Beträge erhalten.

Die Beklagte hat dem Kläger nur eine Sonderzuwendung in Höhe von 190,-- DM gezahlt.

Mit seiner Klage hat der Kläger die nach dem Aushang der Beklagten vorgesehene volle Sonderzuwendung von 900,-- DM abzüglich des erhaltenen Betrages von 190,-- DM mit der Begründung geltend gemacht, nach § 16 Abs. 6 MTV für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Heizungs- und Klimatechnik vom 1. Juli 1967 sei seine Ausbildungszeit nach sechsmonatiger Beschäftigung im Arbeitsverhältnis uneingeschränkt als Betriebszugehörigkeit anzusehen. Jedenfalls aber müsse ihm die Beklagte nach § 4 des einschlägigen Lohntarifvertrages eine Sonderzuwendung in Höhe von 761,-- DM gewähren.

Durch Urteil vom 11. Juni 1976, das dem Kläger am 21. Juli 1976 zugestellt worden ist, hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger am 3. August 1976 beim Landesarbeitsgericht Berufung eingelegt, mit der er seinen Klageanspruch in Höhe von 571,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16. Dezember 1975 weiterverfolgt. In seiner Berufungsschrift hat er nur die Beklagte selbst mit ladungsfähiger Anschrift angegeben. Es fehlt jedoch die Angabe ihres erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten.

- 3 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Berufungsschrift wegen der fehlenden Angabe des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten nicht den Formerfordernissen genüge. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist die Berufung in gehöriger Form eingelegt worden und daher zulässig.

Das Landesarbeitsgericht ist von der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ausgegangen, wonach im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine Rechtsmittelschrift außer den in § 518 Abs. 2 ZPO genannten Angaben auch die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten enthalten muß, damit sie ohne Verzögerung dem Gegner zugestellt werden kann (BAG AP Nr. 33 zu § 518 ZPO mit weiteren Nachweisen, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; BAG AP Nr. 37 zu § 518 ZPO [zu 1 a und b der Gründe]). Diese Rechtsprechung beruht auf dem in § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG niedergelegten besonderen Beschleunigungsgrundsatz und auf der Erwägung, daß der Rechtsmittelgegner im Arbeitsgerichtsverfahren ein besonderes und schutzwürdiges Interesse daran hat, möglichst umgehend zu erfahren, ob das von ihm erstrittene Urteil rechtskräftig geworden ist oder ob er sich auf eine weitere Auseinandersetzung in der Rechtsmittelinstantz einrichten muß. Unter Hinweis auf § 210 a Abs. 1 Satz 1 ZPO, wonach eine Rechtsmittelschrift dem Prozeßbevollmächtigten des Rechtszuges, dessen Entscheidung angefochten wird, zuzustellen ist, hat das Landesarbeitsgericht angenommen, die Angabe des Berufungsbeklagten in der Rechtsmittelschrift sei dann nicht ausreichend, wenn er

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

in erster Instanz durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten gewesen sei; in einem solchen Falle sei vielmehr die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Berufungsbeklagten erforderlich, weil die Berufungsschrift sonst nicht ordnungsgemäß zugestellt werden könne. Damit hat das Landesarbeitsgericht die an eine Rechtsmittelschrift zu stellenden Anforderungen überspannt und die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts mißverstanden.

Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat bereits in seinem Urteil vom 2. November 1968 klargestellt, daß eine Rechtsmittelschrift auch dann noch ordnungsgemäß ist, wenn der Rechtsmittelbeklagte zutreffend bezeichnet ist, die Angabe seines Prozeßbevollmächtigten dagegen fehlt (BAG 21, 193 [196, 197] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO [zu I 2 der Gründe]). Dort ist ausgeführt, daß die Gründe, die die genaue Bezeichnung des Rechtsmittelbeklagten in der Rechtsmittelschrift notwendig machen, nicht auch die Angabe seines Prozeßbevollmächtigten erfordern. Dem tritt der erkennende Senat bei.

Die Vorschrift des § 210 a Abs. 1 ZPO verlangt zwar die Zustellung der Rechtsmittelschrift an den Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelgegners. § 210 a Abs. 2 ZPO läßt jedoch die Zustellung an den Rechtsmittelgegner selbst zu, wenn ein Prozeßbevollmächtigter nicht vorhanden oder sein Aufenthalt unbekannt und ein Zustellungsbevollmächtigter von der Partei nicht bestellt ist. Es bestehen keine Bedenken, die Zustellung an die Partei selbst auch dann vorzunehmen, wenn ein Prozeßbevollmächtigter infolge der fehlenden Benennung in der Rechtsmittelschrift dem Rechtsmittelgericht nicht bekannt wird. Selbst wenn man in solchen Fällen die Zustellung an die Partei nicht schon in entsprechender Anwendung des § 210 a Abs. 1 ZPO als ordnungsgemäß ansieht, könnte ein etwaiger Zustellungsmangel jedenfalls nach § 187 Satz 1 ZPO als geheilt angesehen werden. Die Ausnahme des § 187

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Satz 2 ZPO, wonach Zustellungsmängel nicht geheilt werden, wenn durch die Zustellung eine Notfrist in Lauf gesetzt werden soll, greift hier nicht ein.

Auch die Belange des Berufungsbeklagten werden mit der Zustellung der Berufungsschrift an ihn persönlich gewahrt. Er erlangt dann in aller Regel ohne Verzögerung Kenntnis und Gewißheit darüber, daß die Gegenpartei das Urteil angefochten hat und er sich auf eine Fortsetzung des Prozesses in der Berufungsinstanz einstellen muß. Erfahrungsgemäß wird er seinen Prozeßbevollmächtigten auch alsbald von der an ihn erfolgten Zustellung der Berufungsschrift in Kenntnis setzen, so daß dieser nunmehr das Erforderliche veranlassen kann. Will er eine Anschlußberufung einlegen, so erleidet er keinen Fristnachteil; denn die Anschlußberufung ist nicht an eine Frist gebunden.

Hiernach ist es unschädlich, daß die Berufungsschrift neben der Anschrift des Berufungsbeklagten nicht auch noch die Anschrift seines erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten enthielt. Die Berufung war mithin zulässig. Das führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht, damit es nunmehr in der Sache selbst entscheiden kann.

gez.: Dr. Hilger

Siara

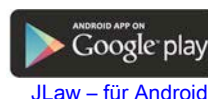
Dr. Seidensticker

Krebs

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)